

Vorsorge für den Erbfall-ein komplexes Thema

Bis auf den letzten Platz besetzt war der Saal im Bürgerbräu in Bad Reichenhall, als nach einer kurzen Begrüßung durch Heinz Dippel, den Vorsitzenden der CSU- Seniorenunion BGL, Professor Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident des Landgerichts Traunstein, mit seinem Vortrag zur Festlegung der „letzten Dinge“ des Lebens begann. Ohne Umschweife ging er sofort auf das durchaus schwierige Thema „Testament“ und „Erbvertrag“ als Regelung von Rechtsfolgen im Todesfall ein.

Es gibt zwei Möglichkeiten, ein Testament zu verfassen: Das notarielle Testament und das privatschriftliche Testament. Der Referent schilderte ausführlich die Unterschiede. So muss ein privatschriftliches Testament vom Erblasser von Anfang bis Ende eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein, auch Ort und Datum müssen handschriftlich angegeben sein. Die Unterschrift sollte auch Vornamen und Familiennamen enthalten, um Verwechslungen auszuschließen. Erklärungen nach der Unterschrift müssen nochmal eigenhändig unterschrieben werden. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können das von einem Partner von Anfang bis Ende eigenhändig geschriebene und unterschriebene Testament eigenhändig mitunterzeichnen, wobei Zeit und Ort der Unterzeichnung angegeben sein müssen.

Das notarielle Testament zur Niederschrift bietet größtmögliche Sicherheit. Nach der Beratung durch den Notar können die Erklärungen des „Testators“ die rechtlich korrekte Ausformung erhalten und so seine Vorstellungen optimal verwirklicht werden. Die Höhe der Notargebühren richtet sich nach dem Geschäftswert, d.h. nach der derzeitigen Höhe des Vermögens, worüber im Testament verfügt wird. Zu beachten ist dabei, dass durch ein notarielles Testament meist andere Kosten vermieden werden, etwa die Erteilung eines Erbscheins, insbesondere, wenn zum Vermögen Grundstücke gehören.

Beide Arten von Testamenten können jederzeit widerrufen oder geändert werden. Vorgehen und Besonderheiten wurden vom Referenten erklärt. Auch die Möglichkeiten von sogenannten „Nottestamenten“ wurden erwähnt.

Ausführlich ging Prof. Kroiß auch auf das bekannte „Berliner Testament“ ein, schilderte die möglichen Komplikationen, besonders bei schwierigen Familien- und Vermögenverhältnissen, wies darauf hin, dass die „Schlusserben“ (Kinder, Eltern) berechtigt sind, beim Tode des erstversterbenden Partners den Pflichtteil zu verlangen und empfahl dringend fachlichen Rat. Wichtig war

jedoch der Hinweis, dass nach dem Tode des ersten der überlebende Partner das Testament ändern kann, wenn dies vorher so festgelegt war und sich grundlegende Änderungen der Gesamtsituation ergeben hätten.

Er kam dann auf die gesetzliche Erbfolge bei Fehlen eines Testamentes und die damit oft verbundenen Probleme, auf Fragen des "Zeitwerts" und der Erbschaftssteuer, auf die Möglichkeiten von Schenkungen („Vererben mit warmer Hand“), auf das Erbrecht bei Auslandswohnsitz des Erblassers und auf die Pflicht, ein gefundenes Testament beim Nachlassgericht abzugeben, zu sprechen.

Auf die vielen Fragen aus dem Auditorium ging der Referent geduldig und umfassend ein, die individuellen, meist sehr spezifischen Problemfälle können hier jedoch nicht im Einzelnen dargelegt werden. Vieles aus dem gesamten Themengebiet musste im Rahmen des Vortrages aus Zeitgründen unerwähnt bleiben, jedoch sei auf die Broschüre – „Vorsorge für den Erbfall“- des Bayerischen Justizministeriums verwiesen, an deren Erstellung Herr Professor Dr. Kroiß maßgeblich beteiligt war und die zu einem geringen Geldbetrag im Buchhandel erhältlich ist.



Nach abschließenden Dankesworten des Seniorenunion-Kreisvorsitzenden, in denen er auch darauf hinwies, dass es nicht zuletzt Ziel des Vortrages war, Mut zu machen, seinen Nachlass rechtlich korrekt zu regeln, um unnötigen Streit im Erbfall zu vermeiden sowie nach Überreichung eines kleinen

Geschenkes war die Veranstaltung offiziell beendet.